

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1973	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. Oktober 1973	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 73	Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Eschwege und Witzenhausen GVBl. II 330-21	353
28. 9. 73	Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Fritzlar-Homberg, Melsungen und Ziegenhain GVBl. II 330-22	356
28. 9. 73	Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Frankenberg und Waldeck GVBl. II 330-23	359
28. 9. 73	Gesetz zur Änderung der Hessischen Disziplinarordnung Andert GVBl. II 325-5	362
28. 9. 73	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) Andert GVBl. II 300-8	380
28. 9. 73	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen Andert GVBl. II 316-9	381

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Eschwege und Witzenhausen*)

Vom 28. September 1973

ERSTER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Gemeindeebene

§ 1

Stadt Eschwege

(1) Die Gemeinde Oberhone wird in die Stadt Eschwege eingegliedert.

(2) In die Stadt Eschwege werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Berkatal die Flurstücke:

Gemarkung Albungen

Flur 10 Nr. 8/3

Gemarkung Hitzerode

Flur 7 Nr. 76 bis 79, 80/1, 82, 83, 85/1, 87 und 88.

*) GVBl. II 330-21

§ 2

Gemeinde Wehretal

In die Gemeinde Wehretal werden eingegliedert aus der Stadt Eschwege die Flurstücke:

Gemarkung Wipperode

Flur 5 Nr. 5

Gemarkung Niddawitzhausen

Flur 6 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 62/1, 63/1, 64/1, 65/1 und 35

Flur 7 Nr. 131/1, 132/1, 133/1, 135/2, 164/2, 167/2, 134/3, 161/3, 165/3, 166/3 und 84.

§ 3

Gemeinde Berkatal

In die Gemeinde Berkatal werden eingegliedert aus der Stadt Eschwege die Flurstücke:

Gemarkung Hitzerode
Flur 12 Nr. 45/14, 54/14, 52/0.14 und 55/16.

§ 4

Gemeinde Ringgau

Die Gemeinden Nettratal und Ringgau werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Ringgau“ zusammengeschlossen.

§ 5

Stadt Waldkappel

(1) Die Gemeinden Eltmannsee und Heterode werden in die Stadt Waldkappel eingegliedert.

(2) In die Stadt Waldkappel wird weiter eingegliedert aus der Gemeinde Meißner das Flurstück:

Gemarkung Waldkappel
Flur 15 Nr. 42/27.

§ 6

Gemeinde Meißner

(1) Die Gemeinde Wolfterode wird in die Gemeinde Meißner eingegliedert.

(2) In die Gemeinde Meißner werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Berkatal die Flurstücke:

Gemarkung Frankershausen
Flur 27 Nr. 55, 56/1, 60 und 61;

2. aus der Stadt Waldkappel die Flurstücke:

Gemarkung Germerode
Flur 13 Nr. 3, 4, 26/2, 26/3, 26/4 und 26/5

Gemarkung Rodebach
Flur 13 Nr. 24 bis 27, 28/1, 32 bis 37, 40/1, 41, 42/1, 45 bis 47

Flur 16 Nr. 11, 12, 15/1, 16/1, 17 bis 22, 31/1, 36/1, 73/38, 39, 74/40, 42/1, 43 bis 48, 65/49, 66/50, 68/56, 57 und 58

Gemarkung Waldkappel
Flur 15 Nr. 35/1.

§ 7

Stadt Bad Sooden-Allendorf

(1) Die Gemeinde Kammerbach wird in die Stadt Bad Sooden-Allendorf eingegliedert.

(2) In die Stadt Bad Sooden-Allendorf werden weiter eingegliedert:

1. aus der Stadt Witzhausen die Flurstücke:

Gemarkung Hundelshausen
Flur 1 Nr. 6 a/2, 7 a/2, 29 a, 30 a, 31 a, 32 bis 35, 53/40 und 54/46

Flur 8 Nr. 56/29, 30, 57/31, 35, 36, 58/37, 74/38, 73/39, 40/1, 40/2, 75/41 und 76/41

Gemarkung Oberrieden
Flur 1 Nr. 95
Flur 2 Nr. 24, 27 und 28

Gemarkung Werleshausen

Flur 4 Nr. 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 44/5, 44/6, 44/7, 44/8, 44/9, 44/10, 49/1, 49/2, 75/1, 75/2, 75/3, 75/4 und 75/5;

2. aus der Stadt Großalmerode die Flurstücke:

Gemarkung Weißenbach

Flur 8 Nr. 1, 203/5, 204/6, 205/7, 206/8, 207/10, 208/11, 209/12, 210/13, 211/14, 15, 212/16, 213/17, 18/1, 18/2, 215/19, 216/20, 181/21, 182/22, 23, 183/24, 184/25, 185/26, 28 und 29;

3. die an die Stadt Bad Sooden-Allendorf angrenzenden Gemarkungsteile, die nach dem 8. Mai 1945 von ihren Gemarkungen getrennt und bisher noch nicht in eine Gemeinde eingegliedert worden sind.

§ 8

Stadt Hessisch Lichtenau

(1) Die Gemeinden Friedrichsbrück — mit Ausnahme der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 11 genannten Flurstücke —, Fürstenhagen, Hausen, Hollstein, Hopfelde, Küchen, Quentel — mit Ausnahme der in § 12 Nr. 1 genannten Flurstücke —, Velmeden — mit Ausnahme der in § 9 Abs. 2 Nr. 3 genannten Flurstücke — und Walburg werden in die Stadt Hessisch Lichtenau eingegliedert.

(2) In die Stadt Hessisch Lichtenau werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Rommerode die Flurstücke:

Gemarkung Friedrichsbrück
Flur 7 Nr. 4 und 5;

2. aus der Gemeinde Laudенbach die Flurstücke:

Gemarkung Laudенbach
Flur 12 Nr. 377/125, 386/125, 378/126, 385/126, 394/0.126, 379/127, 384/127, 380/128, 383/123, 381/129 und 382/129.

§ 9

Stadt Großalmerode

(1) Die Gemeinden Laudенbach — mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke —, Rommerode — mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke —, Trubenhäusen und Uengsterode werden in die Stadt Großalmerode eingegliedert.

(2) In die Stadt Großalmerode werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Friedrichsbrück das Flurstück:

Gemarkung Rommerode
Flur 6 Nr. 159;

2. aus der Gemeinde Berkatal das Flurstück:

Gemarkung Vockerode
Flur 24 Nr. 65/35;

3. aus der Gemeinde Velmeden die Flurstücke:

Gemarkung Velmeden
Flur 1 Nr. 36/3, 36/4 und 36/5.

§ 10

Stadt Witzenhausen

(1) Die Gemeinden Albshausen, Berlepsch-Ellerode, Blickershausen, Ellingerode, Ermschwerd, Gertenbach, Hubenrode, Kleinalmerode, Roßbach und Ziegenhagen werden in die Stadt Witzenhausen eingegliedert.

(2) In die Stadt Witzenhausen werden weiter eingegliedert:

1. aus der Stadt Bad Sooden-Allendorf die Flurstücke:

Gemarkung Oberrieden
Flur 2 Nr. 12 bis 15 und 209;

2. die an die Stadt Witzenhausen angrenzenden Gemarkungsteile, die nach dem 8. Mai 1945 von ihren Gemarkungen getrennt und bisher noch nicht in eine Gemeinde eingegliedert worden sind.

§ 11

Gemeinde Helsa

In die Gemeinde Helsa im Landkreis Kassel werden eingegliedert aus der Gemeinde Friedrichsbrück die Flurstücke:

Gemarkung Friedrichsbrück
Flur 7 Nr. 1, 6/2 (teilweise) und 3 (teilweise)
Flur 8 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 1 bis 5, 13 und 14.

§ 12

Gemeinde Söhrewald

In die Gemeinde Söhrewald im Landkreis Kassel werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Quentel die Flurstücke:

Gemarkung Quentel
Flur 1
Flur 14 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 24, 25/2, 25/3, 26, 27, 37 und 40;

2. aus der Gemeinde Helsa im Landkreis Kassel die Flurstücke:

Gemarkung Quentel
Flur 1 Nr. 46/15
Flur 2 Nr. 1, 2/1, 5 bis 10 und 12/1.

ZWEITER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Kreisebene

§ 13

Werra-Meißner-Kreis

Der Landkreis Eschwege mit den Städten Eschwege, Sontra, Waldkappel, Wanfried und den Gemeinden Berkatal, Herleshausen, Meinhard, Meißner, Ringgau, Wehretal, Weißenborn und der Landkreis Witzenhausen mit den Städten Großalmerode, Hessisch Lichtenau, Bad Sooden-Allendorf, Witzenhausen,

der Gemeinde Neu-Eichenberg und dem Forstgutsbezirk Kaufunger Wald werden zu einem Landkreis mit dem Namen „Werra-Meißner-Kreis“ zusammengeslossen. Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Eschwege.

DRITTER ABSCHNITT

Überleitungsvorschriften

§ 14

Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

Die neuen und die aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinden. Der Werra-Meißner-Kreis ist Rechtsnachfolger der Landkreise Eschwege und Witzenhausen. Im übrigen gelten für die aus Anlaß der Neugliederung erforderlichen Auseinandersetzungen die Vorschriften des § 18 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 15 der Hessischen Landkreisordnung.

§ 15

Rechtsstellung der Beamten

Die Beamten der Landräte der Landkreise Eschwege und Witzenhausen als Behörden der Landesverwaltung gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als versetzt zum Landrat des Werra-Meißner-Kreises als Behörde der Landesverwaltung.

§ 16

Orts- und Kreisrecht

In den von der Neugliederung betroffenen Gemeinden und Landkreisen gilt das bisherige Orts- und Kreisrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

§ 17

Nachwahlen

(1) Die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Eschwege, Großalmerode, Hessisch Lichtenau, Bad Sooden-Allendorf, Waldkappel, Witzenhausen, die Gemeindevertretungen der Gemeinden Meißner und Ringgau und der Kreistag des Werra-Meißner-Kreises werden für den Rest der Wahlzeit neu gewählt. Der Wahltag wird vom Minister des Innern bestimmt.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden und Landkreisen gilt als Wohnsitz in den neuen oder aufnehmenden Gemeinden und im Werra-Meißner-Kreis.

(3) § 25 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung des § 37 Abs. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141) findet Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 18

Anderung der Grenzen der Regierungsbezirke

§ 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienst-

sitz der Regierungspräsidenten vom 29. April 1968 (GVBl. I S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 230)¹⁾, wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 werden die Worte „Eschwege“ und „Witzenhausen“ sowie das Komma nach dem Wort „Eschwege“ gestrichen; an Stelle des Wortes „Witzenhausen“ wird das Wort „Werra-Meißner-Kreis“ eingefügt.

§ 19

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 1973

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

¹⁾ Ändert GVBl. II 300-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Fritzlar-Homberg, Melsungen und Ziegenhain*)

Vom 28. September 1973

ERSTER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Gemeindeebene

§ 1

Gemeinde Gilserberg

Die Gemeinden Gilserberg, Moischeid, Schönstein und Sebbeterode werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Gilserberg“ zusammengeschlossen.

§ 2

Gemeinde Willingshausen

Die Gemeinden Antrefftal, Leimbach, Loshausen, Ransbach, Steina und Wasenberg werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Willingshausen“ zusammengeschlossen.

§ 3

Gemeinde Schrecksbach

Die Gemeinden Röllshausen und Salmshausen werden in die Gemeinde Schrecksbach eingegliedert.

§ 4

Gemeinde Ottrau

In die Gemeinde Ottrau werden eingegliedert aus der Stadt Alsfeld im Vogelsbergkreis die Flurstücke:

Gemarkung Berfa

Flur 10 Nr. 2, 5 bis 7

Flur 12 Nr. 2, 37/3, 43/3, 4, 5, 7, 9, 28/10, 49/10, 50/10, 53/10 und 29/11

Flur 13 Nr. 1 bis 3, 5 und 6

Gemarkung Immichenhain

Flur 22 Nr. 46 und 47.

§ 5

Stadt Neukirchen

(1) Die Gemeinde Seigertshausen wird in die Stadt Neukirchen eingegliedert.

(2) In die Stadt Neukirchen werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Ottrau die Flurstücke:

Gemarkung Kleinropperhausen

Flur 2 Nr. 1 und 13;

2. aus der Gemeinde Olberode das Flurstück:

Gemarkung Olberode

Flur 2 Nr. 1.

§ 6

Gemeinde Oberaula

(1) Die Gemeinden Friedigerode — mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 genannten

*) GVBl. II 330-22

Flurstücke —, Ibra, Oberaula, Olberode — mit Ausnahme des in § 5 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücks — und Wahlshausen werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Oberaula“ zusammengeschlossen.

(2) In die Gemeinde Oberaula werden eingegliedert aus der Stadt Neukirchen die Flurstücke:

Gemarkung Olberode

Flur 2 Nr. 63/4 und 63/6.

§ 7

Stadt Schwarzenborn

(1) Die Gemeinde Grebenhagen wird in die Stadt Schwarzenborn eingegliedert.

(2) In die Stadt Schwarzenborn werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Friedigerode die Flurstücke:

Gemarkung Friedigerode

Flur 1 Nr. 12 bis 17, 23 bis 45, 47, 49 bis 53, 55 bis 57, 94/0.59, 91/63, 92/63, 71, 72, 75, 80, 81, 88/83, 89/84, 85 und 93/0.85.

§ 8

Gemeinde Frielendorf

(1) Die Gemeinden Allendorf, Frielendorf, Grenzbach, Großropperhausen, Leuderode, Spieskappel und Verna werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Frielendorf“ zusammengeschlossen.

(2) In die Gemeinde Frielendorf werden eingegliedert aus der Stadt Schwalmstadt die Flurstücke:

Gemarkung Leimsfeld

Flur 1 Nr. 21, 23 bis 26, 30/27 und 31/27

Flur 12 Nr. 2.

§ 9

Gemeinde Jesberg

Die Gemeinden Densberg und Hundshausen werden in die Gemeinde Jesberg eingegliedert.

§ 10

Gemeinde Neuental

Die Gemeinde Römersberg wird in die Gemeinde Neuental eingegliedert.

§ 11

Stadt Borken

Die Gemeinden Arnsbach, Großenglis, Kleinenglis, Nassenerfurth und Trockenerfurth werden in die Stadt Borken eingegliedert.

§ 12

Gemeinde Knüllwald

Die Gemeinden Berndshausen, Niederbeisheim und Rengshausen werden in die Gemeinde Knüllwald eingegliedert.

§ 13

Gemeinde Malsfeld

Die Gemeinden Beiseförth, Malsfeld, Mosheim, Ostheim und Sipperhausen

werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Malsfeld“ zusammengeschlossen.

§ 14

Gemeinde Morschen

(1) Die Gemeinden Altmorschen — mit Ausnahme der in § 24 genannten Flurstücke —, Heina, Konnefeld und Neumorschen werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Morschen“ zusammengeschlossen.

(2) In die Gemeinde Morschen werden eingegliedert aus der Gemeinde Alheim im Landkreis Hersfeld-Rotenburg die Flurstücke:

Gemarkung Altmorschen

Flur 21.

§ 15

Stadt Spangenberg

(1) Die Gemeinden Bischofferode, Landefeld und Weidelbach werden in die Stadt Spangenberg eingegliedert.

(2) In die Stadt Spangenberg werden weiter eingegliedert aus der Stadt Waldkappel im Landkreis Eschwege die Flurstücke:

Gemarkung Bischofferode

Flur 9 Nr. 1

Gemarkung Pfeiffe

Flur 3 Nr. 5

Flur 4 Nr. 28

Flur 10.

§ 16

Stadt Fritzlar

Die Stadt Züschen aus dem Landkreis Waldeck wird in die Stadt Fritzlar eingegliedert.

§ 17

Gemeinde Wabern

Die Gemeinde Harle wird in die Gemeinde Wabern eingegliedert.

§ 18

Stadt Felsberg

Die Stadt Felsberg und die Gemeinden Brunslar, Gensungen, Helmshausen, Hilgershausen und Rhünda werden zu einer Stadt mit dem Namen „Felsberg“ zusammengeschlossen.

§ 19

Stadt Melsungen

Die Gemeinde Schwarzenberg wird in die Stadt Melsungen eingegliedert.

§ 20

Gemeinde Edermünde

Die Gemeinden Besse und Edermünde werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Edermünde“ zusammengeschlossen.

§ 21

Gemeinde Guxhagen

In die Gemeinde Guxhagen werden eingegliedert aus der Gemeinde Söhre-

wald im Landkreis Kassel die Flurstücke:
Gemarkung Wollrode
Flur 1 Nr. 203/177
Flur 8 Nr. 74, 147/134, 148/134, 151/134,
152/134, 155/134, 156/134 und
157/134

Gemarkung Wellerode
Flur 21 Nr. 68/1.

§ 22

Gemeinde Söhrewald

In die Gemeinde Söhrewald im Land-
kreis Kassel werden eingegliedert aus
der Gemeinde Guxhagen die Flurstücke:
Gemarkung Wellerode
Flur 18 Nr. 1 bis 3, 5, 25/6, 13, 14 und
31/16
Flur 19 Nr. 48/3, 49/3, 6/1, 8/1, 8/2, 9/1,
10/1, 11/2, 50/15, 55/15, 56/15
und 57/15
Flur 20 Nr. 32/1, 34/3, 36/4 und 12/1
Flur 21 Nr. 222/80, 223/80, 90/2, 90/3
und 225/123.

§ 23

Stadt Baunatal

In die Stadt Baunatal im Landkreis
Kassel werden eingegliedert aus der Ge-
meinde Edermünde die Flurstücke:
Gemarkung Grifte
Flur 1
Flur 2 Nr. 63 und 64.

§ 24

Gemeinde Alheim

In die Gemeinde Alheim im Land-
kreis Hersfeld-Rotenburg werden ein-
gegliedert aus der Gemeinde Altmor-
schen die Flurstücke:
Gemarkung Altmorschen
Flur 20 Nr. 2/2, 11/3, 17/7 und 14/8.

§ 25

Stadt Alsfeld

In die Stadt Alsfeld im Vogelsberg-
kreis werden eingegliedert aus der Ge-
meinde Ottrau die Flurstücke:
Gemarkung Berfa
Flur 14 Nr. 1/1, 42/2, 43/2 und 44/2
Flur 15 Nr. 14/1 und 3.

§ 26

Stadt Neustadt

Die Gemeinde Mengsberg sowie die
Gemeinden Momberg und Speckswinkel
aus dem Landkreis Marburg werden in
die Stadt Neustadt im Landkreis Mar-
burg eingegliedert.

ZWEITER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Kreisebene

§ 27

Schwalm-Eder-Kreis

Der Landkreis Fritzlar-Homberg mit
den Städten Borken, Fritzlar, Gudens-

berg, Homberg, Niedenstein und den
Gemeinden Edermünde, Jesberg, Knüll-
wald, Neuental, Wabern und Zwesten,
der Landkreis Melsungen mit den Städ-
ten Felsberg, Melsungen, Spangenberg
und den Gemeinden Guxhagen, Körle,
Malsfeld, Morschen und der Landkreis
Ziegenhain mit den Städten Neukirchen,
Schwalmstadt, Schwarzenborn und den
Gemeinden Frielendorf, Gilserberg,
Oberaula, Ottrau, Schrecksbach und Wil-
lingshausen werden zu einem Landkreis
mit dem Namen „Schwalm-Eder-Kreis“
zusammengeschlossen. Sitz der Kreis-
verwaltung ist die Stadt Homberg.

DRITTER ABSCHNITT

Überleitungsvorschriften

§ 28

Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

Die neuen und die aufnehmenden Ge-
meinden sind Rechtsnachfolger der bis-
herigen Gemeinden. Der Schwalm-Eder-
Kreis ist Rechtsnachfolger der Land-
kreise Fritzlar-Homberg, Melsungen und
Ziegenhain. Im übrigen gelten für die
aus Anlaß der Neugliederung erforder-
lichen Auseinandersetzungen die Vor-
schriften des § 18 der Hessischen Ge-
meindeordnung und des § 15 der Hes-
sischen Landkreisordnung.

§ 29

Rechtsstellung der Beamten

Die Beamten der Landräte der Land-
kreise Fritzlar-Homberg, Melsungen und
Ziegenhain als Behörden der Landesver-
waltung gelten mit dem Inkrafttreten
dieses Gesetzes als versetzt zum Land-
rat des Schwalm-Eder-Kreises als Be-
hörde der Landesverwaltung.

§ 30

Orts- und Kreisrecht

In den von der Neugliederung be-
troffenen Gemeinden und Landkreisen
gilt das bisherige Orts- und Kreisrecht
fort, bis es durch neues Recht ersetzt
wird.

§ 31

Nachwahlen

(1) Die Stadtverordnetenversammlun-
gen der Städte Borken, Felsberg, Fritz-
lar, Melsungen, Neukirchen, Schwarzen-
born und Spangenberg sowie der Stadt
Neustadt im Landkreis Marburg, die Ge-
meindevertretungen der Gemeinden
Edermünde, Frielendorf, Gilserberg, Jes-
berg, Knüllwald, Malsfeld, Morschen,
Neuental, Oberaula, Schrecksbach, Wa-
bern, Willingshausen und der Kreistag
des Schwalm-Eder-Kreises werden für
den Rest der Wahlzeit neu gewählt. Der
Wahltag wird vom Minister des Innern
bestimmt.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen
Gemeinden und Landkreisen gilt als

Wohnsitz in den neuen oder aufzunehmenden Gemeinden und im Schwalm-Eder-Kreis.

(3) § 25 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung des § 37 Abs. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141) findet Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 32

Änderung der Grenzen der Regierungsbezirke

§ 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten vom 29. April 1968 (GVBl. I S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972

(GVBl. I S. 230)¹⁾, wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 werden die Worte „Fritzlar-Homberg“, „Melsungen“ und „und Ziegenhain“ sowie die Kommata nach den Worten „Fritzlar-Homberg“ und „Melsungen“ gestrichen; nach dem Wort „Marburg,“ wird das Wort „Schwalm-Eder-Kreis“ eingefügt.

§ 33

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 34

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 1973

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

¹⁾ Ändert GVBl. II 300-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Frankenberg und Waldeck*)

Vom 28. September 1973

ERSTER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Gemeindeebene

§ 1

Stadt Arolsen

Die Städte Landau und Mengerlinghausen und die Gemeinde Volkhardinghausen werden in die Stadt Arolsen eingegliedert.

§ 2

Gemeinde Twistetal

Die Gemeinde Gembeck wird in die Gemeinde Twistetal eingegliedert.

^{*)} GVBl. II 330-23

§ 3

Gemeinde Willingen (Upland)

Die Gemeinden Upland und Willingen werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Willingen (Upland)“ zusammengeschlossen.

§ 4

Stadt Waldeck

(1) Die Stadt Freienhagen und die Gemeinden Dehringhausen und Oberwerbe werden in die Stadt Waldeck eingegliedert.

(2) In die Stadt Waldeck werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Edertal die Flurstücke:

Gemarkung Edersee

Flur 4 Nr. 9, 20/1, 28/2

Flur 5

Flur 6 Nr. 11/1

Flur 8 Nr. 1 bis 9, 10/1, 10/2, 11 bis 15, 16/1, 16/2, 17/2, 17/3, 17/4, 17/6, 17/7, 17/8, 18 bis 20, 21/1 und 22/1.

§ 5

Gemeinde Edertal

(1) Die Gemeinde Kleinern wird in die Gemeinde Edertal eingegliedert.

(2) In die Gemeinde Edertal werden weiter eingegliedert aus der Stadt Waldeck die Flurstücke:

Gemarkung Waldeck

Flur 11 Nr. 25 und 26

Flur 13 Nr. 108/69, 109/70 und 110/71.

§ 6

Gemeinde Vöhl

(1) Die Gemeinden Hessenstein, Ittertäl, Marienhagen, Obernbürg und Vöhl werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Vöhl“ zusammengeschlossen.

(2) In die Gemeinde Vöhl werden eingegliedert aus der Stadt Frankenberg (Eder) die Flurstücke:

Gemarkung Oberorke

Flur 5 Nr. 3 bis 5.

§ 7

Stadt Frankenuau

(1) Die Gemeinde Dainrode wird in die Stadt Frankenuau eingegliedert.

(2) In die Stadt Frankenuau werden weiter eingegliedert aus der Stadt Frankenberg (Eder) die Flurstücke:

Gemarkung Louisendorf

Flur 6 Nr. 1/1 und 1/2

Gemarkung Viermünden

Flur 10 Nr. 32, 33/1, 34 bis 38, 67/1 und 68

Flur 11.

§ 8

Gemeinde Haina (Kloster)

In die Gemeinde Haina (Kloster) werden eingegliedert aus der Stadt Gemünden (Wohra) die Flurstücke:

Gemarkung Lehnhausen

Flur 11 Nr. 1, 24/2, 2/1, 88/0.2, 125/24, 25, 115/26, 28/1, 28/2, 28/3, 29 und 126/30.

§ 9

Stadt Gemünden (Wohra)

(1) Die Gemeinde Ellnrode sowie die Gemeinde Schiffelbach aus dem Landkreis Marburg werden in die Stadt Gemünden (Wohra) eingegliedert.

(2) In die Stadt Gemünden (Wohra) werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Haina (Kloster) die Flurstücke:

Gemarkung Lehnhausen

Flur 12 Nr. 36, 37, 39 und 43.

§ 10

Gemeinde Burgwald

(1) Die Gemeinde Bottendorf wird in die Gemeinde Burgwald eingegliedert.

(2) In die Gemeinde Burgwald werden weiter eingegliedert:

1. aus der Stadt Frankenberg (Eder) die Flurstücke:

Gemarkung Oberförsterei Rosenthal

Flur 2 Nr. 165, 166, 167/1, 226/167, 169, 170, 171, 196/172, 173 bis 178, 180/1, 197/186, 187 und 190 bis 193;

2. aus der Stadt Gemünden (Wohra) die Flurstücke:

Gemarkung Lehnhausen

Flur 12 Nr. 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 31, 129/0.31 und 32.

§ 11

Stadt Frankenberg (Eder)

In die Stadt Frankenberg (Eder) werden eingegliedert aus der Gemeinde Allendorf (Eder) die Flurstücke:

Gemarkung Oberförsterei Röddenau

Flur 3 Nr. 25 bis 38, 258/94, 259/94, 95, 96/1, 98, 253/102, 254/102, 255/102, 103/1, 103/2, 104 bis 107, 108/1, 110 bis 112, 115 bis 122, 260/123, 261/123, 262/123, 125/1, 126, 127, 129, 248/130, 249/130, 131 bis 135, 137/1, 138 bis 144, 167 bis 170, 171/1, 171/2, 172 bis 176, 177/1, 179 bis 183, 256/187, 257/187, 188, 189, 203, 204, 215, 218 bis 220, 224 bis 229, 231 bis 234, 238 und 239.

Flur 4 Nr. 18 bis 26, 29 bis 39, 52/40, 53/40, 54/41, 55/41, 42, 46 bis 49 und 51

Gemarkung Haine

Flur 4 Nr. 1 bis 3, 142 bis 144, 146/1, 147, 148, 195/163, 194/170, 171/1 und 172.

§ 12

Gemeinde Allendorf (Eder)

In die Gemeinde Allendorf (Eder) werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Frankenberg (Eder) die Flurstücke:

Gemarkung Oberförsterei Röddenau

Flur 3 Nr. 3, 4, 47 bis 49, 55, 65, 67, 80, 92, 190 bis 192 und 212;

2. aus der Stadt Battenberg (Eder) die Flurstücke:

Gemarkung Battenberg
 Flur 1 Nr. 46 bis 51, 52/1
 Flur 2 Nr. 6 bis 9
 Flur 3
 Flur 4 Nr. 1 und 2
 Flur 5 Nr. 1, 2/1, 2/2, 3, 5/1, 5/2 und
 41 bis 48;

3. aus der Gemeinde Burgwald das Flurstück:

Gemarkung Rennertehausen
 Flur 18 Nr. 221.

§ 13

Stadt Battenberg (Eder)

(1) Die Gemeinden Frohnhausen und Oberasphe werden in die Stadt Battenberg (Eder) eingegliedert.

(2) In die Stadt Battenberg (Eder) werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Allendorf (Eder) die Flurstücke:
 Gemarkung Battenfeld
 Flur 4 Nr. 1/1, 2/1 und 2/2.

§ 14

Stadt Hatzfeld (Eder)

Die Gemeinden Eifa und Reddighausen werden in die Stadt Hatzfeld (Eder) eingegliedert.

§ 15

Stadt Wolfhagen

In die Stadt Wolfhagen im Landkreis Kassel werden eingegliedert aus der Stadt Volkmarsen die Flurstücke:

Gemarkung Ehringen

Flur 7 Nr. 3, 152/6, 153/6, 7, 8, 10, 12, 13/1, 13/2, 14 bis 16, 19, 27 bis 33, 34/1, 37/1, 38 bis 43, 44/1, 46/1, 49 bis 53, 150/54, 151/54, 55 bis 60, 154/61, 155/61, 139/62, 141/62, 142/62, 143/62, 146/62, 147/62, 63 bis 74, 148/75, 149/75, 76, 77, 144/78, 145/78, 79 bis 88, 156/89, 157/89, 90, 91, 92/1, 94/1, 96 bis 100, 102 bis 136, 137 halb und 138.

ZWEITER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Kreisebene

§ 16

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Der Landkreis Frankenberg mit den Städten Battenberg (Eder), Frankenau, Frankenberg (Eder), Gemünden (Wohra), Hatzfeld (Eder), Rosenthal und den Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Haina (Kloster), Vöhl und der Landkreis Waldeck mit den Städten Arolsen, Diemelstadt, Korbach, Lichtenfels, Volkmarsen, Waldeck, Bad Wildungen und den Gemeinden Diemelsee, Edertal, Twistetal und Willingen (Upland) werden zu einem Landkreis mit dem Namen „Landkreis Waldeck-Fran-

kenberg“ zusammengeschlossen. Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Korbach.

DRITTER ABSCHNITT

Überleitungsvorschriften

§ 17

Rechtsnachfolge, Auseinsetzung

Die neuen und die aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinden. Der Landkreis Waldeck-Frankenberg ist Rechtsnachfolger der Landkreise Frankenberg und Waldeck. Im übrigen gelten für die aus Anlaß der Neugliederung erforderlichen Auseinandersetzungen die Vorschriften des § 18 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 15 der Hessischen Landkreisordnung.

§ 18

Rechtsstellung der Beamten

Die Beamten der Landräte der Landkreise Frankenberg und Waldeck als Behörden der Landesverwaltung gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als versetzt zum Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg als Behörde der Landesverwaltung.

§ 19

Orts- und Kreisrecht

In den von der Neugliederung betroffenen Gemeinden und Landkreisen gilt das bisherige Orts- und Kreisrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

§ 20

Nachwahlen

(1) Die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Arolsen, Battenberg (Eder), Frankenau, Gemünden (Wohra), Hatzfeld (Eder), Waldeck, die Gemeindevertretungen der Gemeinden Burgwald, Edertal, Twistetal, Vöhl, Willingen (Upland) und der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg werden für den Rest der Wahlzeit neu gewählt. Der Wahltag wird vom Minister des Innern bestimmt.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden und Landkreisen gilt als Wohnsitz in den neuen oder aufnehmenden Gemeinden und im Landkreis Waldeck-Frankenberg.

(3) § 25 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung des § 37 Abs. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141) findet Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 21

Anderung der Grenzen der Regierungsbezirke

§ 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienst-

sitz der Regierungspräsidenten vom 29. April 1968 (GVBl. I S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 230)¹⁾, wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird das Wort „Frankenberg,“ gestrichen; das Wort „Waldeck“ wird durch das Wort „Waldeck-Frankenberg“ ersetzt.

§ 22

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 1973

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

¹⁾ Ändert GVBl. II 300-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung der Hessischen Disziplinarordnung*)
Vom 28. September 1973**

Artikel 1

Die Hessische Disziplinarordnung (HDO) vom 21. März 1962 (GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

A. Generelle Änderungen

Es werden jeweils ersetzt:

- a) die Bezeichnung „Disziplinarstrafe“ durch die Bezeichnung „Disziplinarmaßnahme“,
 - b) die Bezeichnung „Beschuldigter“ durch die Bezeichnung „Beamter“,
- soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

B. Einzelne Änderungen

- 1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Frühere Beamte, die nach den Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes als Ruhegehalt geltende Bezüge erhalten, sind wie Ruhestandsbeamte zu behandeln.“

- 2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Nach diesem Gesetz kann verfolgt werden

- 1. ein Beamter wegen eines während seines Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehens,
- 2. ein Ruhestandsbeamter
 - a) wegen eines während seines Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehens oder
 - b) wegen einer nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlung.

(2) Ein Beamter oder Ruhestandsbeamter, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder als berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps gestanden hat, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen verfolgt werden, die er in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtig-

^{*)} Ändert GVBl. II 325-5

ter aus einem solchen Dienstverhältnis begangen hat; auch bei einem aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen oder Entlassenen gelten die Handlungen als Dienstvergehen, die bei einem Ruhestandsbeamten als Dienstvergehen gelten. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der disziplinarrechtlichen Verfolgung nicht entgegen."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die zuständige Behörde bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist. Sie hat dabei das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Beamten zu berücksichtigen, soweit es zur Beurteilung des Dienstvergehens notwendig ist."

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Sind seit einem Dienstvergehen, das höchstens die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt oder eine Kürzung des Ruhegehalts gerechtfertigt hätte, mehr als drei Jahre verstrichen, so ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig.

(2) Ist vor Ablauf der Frist ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist für die Dauer des Verfahrens gehemmt. Das gleiche gilt, solange über eine Beschwerde oder über einen Antrag auf Entscheidung der Disziplinarkammer nach § 27 nicht entschieden oder die Frist des § 28 noch nicht abgelaufen ist."

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Disziplinarmaßnahmen sind:

Verweis,
Geldbuße,
Gehaltskürzung,
Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt,
Entfernung aus dem Dienst,
Kürzung des Ruhegehalts,
Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Bei Ruhestandsbeamten sind nur Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts zulässig.

(3) Bei Beamten auf Probe oder auf Widerruf sind nur Verweis und Geldbuße zulässig.

(4) In einem Disziplinarverfahren darf höchstens eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden."

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens des Beamten.

(2) Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen."

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Geldbuße darf die Dienstbezüge für einen Monat nicht überschreiten.

(2) Hat der Beamte keine Dienstbezüge oder hat er sie nur während der Dauer eines Beschäftigungsauftrages, so darf die Geldbuße den Betrag von fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigen. Bei Beamten, die Gebühren beziehen, darf die Geldbuße höchstens dreitausend Deutsche Mark betragen."

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Verweis und Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung des Beamten nicht entgegen."

9. Als § 8 a wird eingefügt:

„§ 8 a

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um höchstens ein Fünftel und auf längstens fünf Jahre. Hat der Beamte aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, so bleibt bei dessen Regelung die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(2) Bei Beamten, die Gebühren beziehen, wird die Kürzung nach einem monatlichen Pauschbetrag berechnet, der sich aus dem Durchschnitt der Gesamtbezüge (Gebühren und etwaige sonstige Dienstbezüge) der letzten sechs Monate vor Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ergibt.

(3) Während der Dauer der Gehaltskürzung darf der Beamte nicht befördert werden. Der Zeitraum beginnt mit der Rechtskraft des Urteils."

10. Als § 8 b wird eingefügt:

„§ 8 b

(1) Durch die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verliert der Beamte alle Rechte aus seinem bisherigen Amt einschließlich der da-

mit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Der Beamte darf nur bei Bewährung und frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils wieder befördert werden.

(2) Mit dem Verlust der Rechte aus dem bisherigen Amt enden auch die Nebentätigkeiten, die der Beamte im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hatte."

11. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Bestrafte“ durch das Wort „Beamte“ ersetzt.

12. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Für die Kürzung des Ruhegehalts gilt § 8 a Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre, falls der Ruhestandsbeamte sich noch im Dienst befände. Sie bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung und der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen. Diese Wirkungen beziehen sich auf alle Ämter, die der Beamte bei Eintritt in den Ruhestand bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes bekleidet hat.

(3) Die Dienstbezüge, die der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte auf Grund des Hessischen Beamtengesetzes für die Übergangszeit erhält, gelten als Ruhegehalt im Sinne dieses Gesetzes."

13. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Wird gegen einen Beamten, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamter, Richter oder berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestanden hat, auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so verliert er auch die Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis (Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung sowie die in § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 bezeichneten Befugnisse), wenn er wegen eines in dem früheren Dienstverhältnis begangenen Dienstvergehens oder wegen einer als Dienstvergehen geltenden Handlung verurteilt wird.

(2) Wird gegen einen Ruhestandsbeamten, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamter, Richter oder berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestanden hat, auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, so gilt Abs. 1 entsprechend."

14. Als § 11 a wird eingefügt:

„§ 11 a

Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder eine Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit oder eine sonstige Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis oder eine Geldbuße nicht ausgesprochen werden. Sonstige Disziplinarmaßnahmen dürfen nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten oder Ruhestandsbeamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten."

15. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Die Disziplinarbefugnisse werden von den zuständigen Behörden, Dienstvorgesetzten und Disziplinargerichten ausgeübt.

(2) Bei einem Ruhestandsbeamten werden die Disziplinarbefugnisse von der vor Beginn des Ruhestandes zuletzt zuständigen obersten Dienstbehörde ausgeübt; sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Besteht die zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, so bestimmt der Minister des Innern, welche Behörde zuständig ist."

16. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Die Vorschriften über das Disziplinarverfahren gegen Beamte gelten auch für Verfahren gegen Ruhestandsbeamte, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt."

17. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Ist gegen den Beamten die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann wegen derselben Tatsachen ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden; es ist aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Ebenso ist ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren auszusetzen, wenn während seines Laues die öffentliche Klage erhoben wird.

(2) Das Disziplinarverfahren muß ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Ver-

fahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(3) Ein ausgesetztes Disziplinarverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist; das gleiche gilt, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beamten liegen. Das Disziplinarverfahren ist spätestens nach Abschluß des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.

(4) Der Beamte kann gegen eine Aussetzung durch die Einleitungsbehörde den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen; die Disziplinarkammer entscheidet endgültig durch Beschluß. Gegen eine Aussetzung durch die Disziplinarkammer kann der Beamte Beschwerde beim Disziplinarhof einlegen.

(5) Wird der Beamte im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung waren, ein Disziplinarverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthalten."

18. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für den Dienstvorgesetzten, die Einleitungsbehörde, den Untersuchungsführer und das Disziplinargericht bindend. Das Disziplinargericht kann zugunsten des Beamten die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen (§ 70) zum Ausdruck zu bringen. Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden."

19. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Der Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens steht nicht entgegen, daß der Beamte verhandlungsunfähig oder

durch Abwesenheit in der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist.

(2) In diesem Falle bestellt das Amtsgericht auf Antrag der Einleitungsbehörde einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Beamten in dem Verfahren. Der Pfleger muß Beamter sein. Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflugschaft nach den §§ 1910, 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend."

20. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Dienstvorgesetzten, dem Untersuchungsführer und dem Disziplinargericht in Disziplinarsachen Rechts- und Amtshilfe. Um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können im Inland nur die Amtsgerichte ersucht werden. Hat der Dienstvorgesetzte oder der Untersuchungsführer um die Vernehmung ersucht, so entscheidet das Amtsgericht über die Vereidigung."

21. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des § 17 Satz 2" durch die Worte „des § 17 Satz 3" ersetzt.

b) In Abs. 4 werden die Worte „Gefahr im Verzug oder wenn der Eid" durch die Worte „sie zur Sicherung des Beweises oder" ersetzt.

22. Als § 20 a wird eingefügt:

„§ 20 a

(1) Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist der Betroffene über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, bei der das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Formen und Fristen der Anfechtung schriftlich zu belehren.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels oder des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung der anfechtbaren Entscheidung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß eine Anfechtung nicht möglich sei. Im Falle höherer Gewalt ist der Rechtsbehelf innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einzulegen."

23. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung und der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Disziplinarverfahrens entgegensteht. An die Stelle der in diesen Gesetzen genannten Fristen von einer Woche tritt jeweils eine Frist von zwei Wochen. § 43 Abs. 2 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend, wenn das Ende einer Frist auf einen Werktag fällt, der auf Grund allgemeiner Anordnung bei der Behörde, bei der die Frist wahrzunehmen ist, arbeitsfrei ist.“

24. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Strafbemessung“ durch die Worte „Bemessung der Disziplinarmaßnahme“ ersetzt.

b) Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist, ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Vor Beginn der ersten Anhörung ist ihm zu eröffnen, welche Verfehlung ihm zur Last gelegt wird. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der dem Beamten auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen ist.

(3) Dem Beamten ist zu gestatten, die Vorermittlungsakten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist.

(4) Das Ergebnis der Vorermittlungen ist dem Beamten bekanntzugeben. Der Beamte kann weitere Ermittlungen beantragen. Der Dienstvorgesetzte hat den Anträgen stattzugeben, soweit sie für die Schuldfrage oder die Bemessung der Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein können. Der Beamte ist abschließend zu hören; Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

25. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird durch die Vorermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt oder hält der Dienstvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt oder nicht für zulässig, so stellt er das Verfahren ein. Die Einstellungsverfügung ist

schriftlich zu begründen und dem Beamten zuzustellen.“

26. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren nicht ein und hält er seine Disziplinarbefugnis für ausreichend, so erläßt er eine Disziplinarverfügung. Andernfalls leitet er das förmliche Disziplinarverfahren ein oder führt die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der obersten Dienstbehörde herbei.“

27. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Durch Disziplinarverfügung können nur Verweis und Geldbuße verhängt werden.

(2) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Verweisen gegen die ihm nachgeordneten Beamten befugt.

(3) Geldbußen können verhängen

1. die oberste Dienstbehörde bis zum zulässigen Höchstbetrag (§ 7),

2. die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zur Hälfte des zulässigen Höchstbetrages,

3. die übrigen Dienstvorgesetzten bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrages.

Sind einem der in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Dienstvorgesetzten nach § 31 die Befugnisse der Einleitungsbehörde übertragen, so kann dieser Geldbußen bis zum zulässigen Höchstbetrag verhängen.“

28. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und vom Dienstvorgesetzten oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen; bei obersten Dienstbehörden des Landes kann die Zeichnungsbefugnis dem Leiter der Personalabteilung übertragen werden.

(2) Die Disziplinarverfügung ist dem Beamten zuzustellen.“

29. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Der Beamte kann gegen die Disziplinarverfügung, wenn sie nicht von der obersten Dienstbehörde erlassen ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei dem Dienstvorgesetzten, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn während ihres

Laufes die Beschwerde bei dem Dienstvorgesetzten eingeht, der über sie zu entscheiden hat.

(2) Der Dienstvorgesetzte, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, ist berechtigt, die Disziplinarmaßnahme aufzuheben oder zu mildern. Er hat die Beschwerde innerhalb einer Woche dem nächsthöheren oder dem von der obersten Dienstbehörde allgemein bestimmten Dienstvorgesetzten zur Entscheidung vorzulegen. Führt dieser vor der Entscheidung neue Ermittlungen durch, so gilt § 22 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(3) Gegen die Beschwerdeentscheidung kann der Beamte die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich einzureichen und zu begründen. Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend. Der Dienstvorgesetzte, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat, legt den Antrag mit seiner Stellungnahme der Disziplinarkammer vor. Diese gibt dem Beamten Gelegenheit, sich zu der Stellungnahme des Dienstvorgesetzten zu äußern. Für die Anfechtung einer Disziplinarverfügung der obersten Dienstbehörde gilt Satz 1 bis 4 entsprechend.

(4) Die Disziplinarkammer kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Sie entscheidet über die Disziplinarverfügung endgültig durch Beschluß. Die Disziplinarkammer kann die Disziplinarverfügung bestätigen, aufheben oder zugunsten des Beamten ändern. Sie kann das Disziplinarverfahren auch einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten des Beamten eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält. Die Entscheidung ist dem Beamten zuzustellen."

30. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Bestätigt die Disziplinarkammer im Falle des § 27 Abs. 4 die angefochtene Entscheidung, mildert sie die Disziplinarmaßnahme, stellt sie das Disziplinarverfahren nach § 27 Abs. 4 Satz 4 ein oder stellt sie ein Dienstvergehen nicht fest und hebt sie aus diesem Grunde die Disziplinarverfügung auf, so ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis nur wegen solcher erheblicher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Im übrigen können der höhere Dienstvorgesetzte oder die

oberste Dienstbehörde eine Disziplinarverfügung oder eine Beschwerdeentscheidung des nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch ihre eigene Entscheidung jederzeit aufheben. Sie können in der Sache neu entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens veranlassen. Eine Verschärfung der Maßnahme nach Art und Höhe oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von drei Monaten nach ihrem Erlaß aufgehoben worden ist oder wenn nach ihrem Erlaß wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.

(3) Vor der Entscheidung nach Abs. 2 Satz 2 ist der Beamte zu hören. § 22 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend."

31. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Der Beamte kann die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde den Antrag ab, so hat sie dem Beamten bekanntzugeben, daß sie die Einleitung nicht für gerechtfertigt hält, und dies schriftlich zu begründen. Wird in den Gründen ein Dienstvergehen festgestellt, eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt oder wird offen gelassen, ob ein Dienstvergehen vorliegt, so kann der Beamte die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich einzureichen und zu begründen. § 27 Abs. 4 Satz 1, 2 und 5 gilt entsprechend."

32. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig ist die Einleitungsbehörde, der der Beamte im Zeitpunkt der Einleitung untersteht. Die Zuständigkeit wird durch eine Beurlaubung oder Abordnung des Beamten nicht berührt."

33. § 32 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

34. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

(1) Der Beamte kann sich in jedem Stadium des Disziplinarverfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Entsprechendes gilt in den Fällen der §§ 112 bis 112 b und des § 114. Der Verteidi-

ger ist zu allen Vernehmungen und Beweiserhebungen in der Untersuchung und im disziplinargerichtlichen Verfahren, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Von allen Entscheidungen und Verfügungen der Einleitungsbehörde, des Untersuchungsführers und des Disziplinargerichts, die dem Beamten zuzustellen sind, ist dem Verteidiger eine Abschrift zu übersenden. Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, im gleichen Umfang zu wie dem Beamten.

(2) Verteidiger können die bei einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Rechtsanwälte sowie Rechtslehrer an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und Vertreter der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, Beamte und Ruhestandsbeamte sein, sofern sie nicht zu den in § 42 a Nr. 4 und 6 bezeichneten Personen gehören."

35. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

(1) Zuständig ist die Disziplinarkammer, in deren Bezirk der Ort liegt, der bei Zustellung der Disziplinarverfügung oder bei Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens dienstlicher Wohnsitz des Beamten war. Liegt der dienstliche Wohnsitz außerhalb des Landes, so ist die für den Sitz der Landesregierung zuständige Disziplinarkammer zuständig.

(2) Bei Ruhestandsbeamten ist der Wohnsitz oder, wenn ein Wohnsitz im Lande nicht besteht, der letzte dienstliche Wohnsitz maßgebend. Im übrigen gilt Abs. 1 Satz 2."

36. In § 40 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Minister des Innern“ durch die Worte „Minister der Justiz“ ersetzt.

37. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Die Reihenfolge, in der die Beisitzer herangezogen werden, wird vor Beginn jedes Geschäftsjahres für dessen Dauer durch den Vorsitzenden und die beiden lebensältesten Beisitzer der Disziplinarkammer aus der vom Minister der Justiz mitgeteilten Beisitzerliste ausgelost. Ist unter den beiden lebensältesten Beisitzern kein rechtskundiger Beisitzer, so tritt an die Stelle des zweitältesten Beisitzers der älteste rechtskundige Beisitzer. Über die Auslosung ist vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eine Niederschrift aufzunehmen."

38. Als § 42 a wird eingefügt:

„§ 42 a

Ein Richter oder ein Beisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegatte oder gesetzlicher Vertreter des beschuldigten Beamten oder des Verletzten ist oder war,
3. mit dem Beamten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten tätig gewesen oder als Sachverständiger oder Zeuge gehört worden ist,
5. in einem sachgleichen Strafverfahren gegen den Beamten beteiligt war,
6. Dienstvorgesetzter des Beamten oder bei dem Dienstvorgesetzten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten befaßt ist.

Ein Beisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er der Dienststelle des Beamten angehört."

39. § 45 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder nach § 14 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs zu einer Geldstrafe verurteilt oder wenn im Disziplinarverfahren eine Geldbuße oder eine schwerere Disziplinarmaßnahme verhängt wird,"

40. § 45 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. auf andere Weise als durch Versetzung oder Beförderung aus dem Hauptamt scheidet, das er bei seiner Bestellung bekleidet hat."

41. § 47 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beisitzer werden vom Minister der Justiz auf vier Jahre bestellt; sie können bei Ablauf ihrer Amtszeit wieder bestellt werden. Die richterlichen Beisitzer müssen Mitglieder des Verwaltungsgereichtshofs sein.

(3) § 39 Abs. 2, § 40 Abs. 2 und 3, §§ 41, 42 a und §§ 43 bis 45 gelten sinngemäß."

42. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

(1) Nach Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens wird eine Untersuchung durchgeführt. Von dieser kann abgesehen werden, wenn der Beamte in den Vorermittlungen, insbesondere zu den Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, die zu seinem Nachteil verwendet werden sollen, gehört worden ist und der Sachverhalt sowie die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutenden Umstände aufgeklärt sind. Hiervon hat die Einleitungsbehörde dem Beamten Kenntnis zu geben. Ist von der Untersuchung abgesehen worden, so dürfen Feststellungen eines später ergangenen rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren zum Nachteil des Beamten nicht mehr verwendet werden.

(2) Wird eine Untersuchung durchgeführt, so bestellt die Einleitungsbehörde bei oder nach der Einleitung des Verfahrens einen Beamten zum Untersuchungsführer und teilt dies dem beschuldigten Beamten mit.

(3) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sein Amt endet aus den gleichen Gründen wie das Amt eines Beisitzers nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Es endet ferner, wenn gegen ihn das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wird. Der Untersuchungsführer kann nur abberufen werden, wenn er dienstunfähig ist und mit der Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der nächsten zwei Monate nicht zu rechnen ist.

(4) Für den Untersuchungsführer gilt § 42 a Satz 1 entsprechend. Über seine Ablehnung entscheidet die Disziplinarkammer endgültig.

43. § 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Untersuchungsführer hat bei allen Vernehmungen und Beweiserhebungen einen Schriftführer zuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf die gewissenhafte Führung dieses Amtes und auf Verschwiegenheit zu verpflichten.“

44. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Der Untersuchungsführer kann Zeugen und Sachverständige vernehmen. Beschlagnahmen und

Durchsuchungen dürfen nur auf Anordnung des örtlich zuständigen Amtsrichters, bei Gefahr im Verzug auch auf Anordnung des Untersuchungsführers durch die dazu berufenen Behörden durchgeführt werden.“

45. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Beamte ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „die Schuldfrage, das Strafmaß“ durch die Worte „die Tat- oder Schuldfrage, die Bemessung der Disziplinarmaßnahme“ ersetzt.

c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Dem Beamten ist zu gestatten, die Akten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich ist. Über den Antrag auf Einsichtnahme in die Personalakten anderer Personen als des Beamten und den Umfang der Einsichtnahme entscheidet der Untersuchungsführer. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die Disziplinarkammer zulässig; diese entscheidet endgültig.“

46. § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vertreter der Einleitungsbehörde kann an allen Beweiserhebungen teilnehmen. Er ist zu ihnen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Er kann sich jederzeit durch Einsichtnahme in die Akten über den Stand der Untersuchung unterrichten. Seinen Beweisanträgen hat der Untersuchungsführer stattzugeben, soweit sie für die Tat- oder Schuldfrage, die Bemessung der Disziplinarmaßnahme oder für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags (§ 69) von Bedeutung sein können.“

47. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hält der Untersuchungsführer den Zweck der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern.“

48. In § 56 Abs. 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.

49. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

(1) Die Einleitungsbehörde muß das förmliche Disziplinarverfahren, solange es noch nicht bei der Disziplinarkammer anhängig ist (§ 58 a Abs. 1), einstellen, wenn

1. es nicht rechtswirksam eingeleitet oder sonst unzulässig ist,
2. der Beamte stirbt,
3. der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet oder entlassen wird,
4. ein Ruhestandsbeamter nach den Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes infolge einer gerichtlichen Verurteilung seine Rechte als Ruhestandsbeamter verliert,
5. der Ruhestandsbeamte auf seine Rechte als solcher der obersten Dienstbehörde gegenüber schriftlich verzichtet,
6. bei einem Ruhestandsbeamten die Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts nicht gerechtfertigt erscheint,
7. nach § 11 a von einer Disziplinarmaßnahme abzusehen ist.

Durch einen Verzicht nach Satz 1 Nr. 5 erlöschen die Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen.

(2) Die Einleitungsbehörde kann das förmliche Disziplinarverfahren, solange es noch nicht bei der Disziplinkammer anhängig ist (§ 58 a Abs. 1), einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung oder aus anderen Gründen für angebracht hält. Sie kann in diesem Falle auch eine Disziplinarmaßnahme im Rahmen der ihr nach § 25 zustehenden Befugnis verhängen oder, wenn sie ihre Disziplinalgewalt nicht für ausreichend hält, die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten herbeiführen.

(3) Im Falle des § 30 ist eine Einstellung gemäß Abs. 2 Satz 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Beamten nur zulässig, wenn sie damit begründet wird, daß kein Dienstvergehen vorliegt.

(4) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und dem Beamten zu zustellen. Im Falle der Einstellung nach Abs. 2 Satz 1 gilt § 30 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(5) In den Fällen des Abs. 1 und 2 gelten die §§ 23 Abs. 2 und 28 entsprechend."

50. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

(1) Stellt die Einleitungsbehörde das Verfahren nicht ein, so fertigt der Vertreter der Einleitungsbehörde die Anschuldigungsschrift und übersendet sie mit den Akten der Disziplinkammer.

(2) Die Anschuldigungsschrift soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel darstellen. Sie darf diese Tatsachen zuungunsten des Beamten nur insoweit verwerten, als ihm in der Untersuchung Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern."

51. Als § 58 a wird eingefügt:

„§ 58 a

(1) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren bei der Disziplinkammer anhängig.

(2) Teilt der Vertreter der Einleitungsbehörde der Disziplinkammer mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, so hat die Disziplinkammer das Verfahren auszusetzen, bis der Vertreter der Einleitungsbehörde nach Ergänzung der Vorermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt. Wird der Nachtrag zur Anschuldigungsschrift nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Aussetzung des Verfahrens vorgelegt, so ist das Verfahren fortzusetzen.

(3) § 53 gilt sinngemäß. Eines Antrages bedarf es nicht.

(4) Sind in der Anschuldigungsschrift Tatsachen verwertet worden, zu denen sich der Beamte weder in den Vorermittlungen noch in der Untersuchung äußern können, oder leidet das Disziplinarverfahren an anderen wesentlichen Verfahrensmängeln, so beschließt das Gericht die Aussetzung des Verfahrens. Der Vorsitzende der Disziplinkammer hat die Anschuldigungsschrift an den Vertreter der Einleitungsbehörde zur Beseitigung der Mängel zurückzugeben."

52. Als § 58 b wird eingefügt:

„§ 58 b

Der Vertreter der Einleitungsbehörde und der Beamte können die nochmalige Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie weitere Beweiserhebungen beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, in der Anschuldigungsschrift oder in der Äußerung des Beamten dazu (§ 60) zu stellen. Ein späterer Antrag gilt als rechtzeitig gestellt, wenn wichtige Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden."

53. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

Der Vorsitzende der Disziplinkammer stellt dem Beamten eine

Ausfertigung der Anschuldigungsschrift und der Nachträge (§ 58 a Abs. 2) zu und bestimmt eine Frist, innerhalb der sich der Beamte schriftlich äußern kann. Der Beamte ist zugleich auf sein Antragsrecht nach § 58 b und die dafür bestimmte Frist hinzuweisen."

54. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

(1) Ist innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Einleitungsverfügung weder das Verfahren eingestellt, noch die Anschuldigungsschrift dem Beamten zugestellt (§ 60), so kann er die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Diese hat vor ihrer Entscheidung der Einleitungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats zu dem Antrag zu äußern. Sie kann verlangen, daß ihr alle bisher entstandenen Ermittlungs- und Untersuchungsunterlagen vorgelegt werden.

(2) Stellt die Disziplinarkammer eine unangemessene Verzögerung fest, so bestimmt sie eine Frist, in der entweder die Anschuldigungsschrift vorzulegen oder das Verfahren einzustellen ist; andernfalls weist sie den Antrag zurück. Wenn die Einleitungsbehörde innerhalb der Frist eine Anschuldigungsschrift nicht vorlegt und das Verfahren nicht einstellt, so stellt die Disziplinarkammer das Verfahren durch Beschluß ein. Der Beschluß ist dem Beamten und der Einleitungsbehörde zuzustellen.

(3) Der Lauf der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach § 14 ausgesetzt ist."

55. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

(1) Nach Ablauf der Frist des § 60 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Vertreter der Einleitungsbehörde, den Beamten und seinen Verteidiger. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sind in den Ladungen des Vertreters der Einleitungsbehörde, des Beamten und seines Verteidigers anzugeben. Ebenso läßt er andere Beweismittel herbeischaffen, die er für notwendig hält.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Hierauf ist der Beamte hinzuweisen. Es gilt als Verzicht, wenn der Beamte sich auf die Hauptverhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist

nicht eingehalten sei. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beamten im Ausland, so hat der Vorsitzende die Frist angemessen zu verlängern."

56. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

(1) Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Beamte nicht erschienen ist. Er kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen. Der Vorsitzende der Disziplinarkammer kann aber, sofern der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz nicht im Ausland hat, das persönliche Erscheinen des Beamten anordnen.

(2) Ist der Beamte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann das Verfahren bis zur Dauer von vier Wochen ausgesetzt werden; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen."

57. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Der Ministerpräsident, der Minister des Innern, die von ihnen ermächtigten Personen sowie Dienstvorgesetzte des Beamten oder von ihnen schriftlich beauftragte Beamte können der Verhandlung beiwohnen. Der Vorsitzende kann andere Personen zulassen, wenn ein durch körperliche Gebrechen behinderter Beamter ihrer Hilfe bedarf.

(2) Auf Antrag des Beamten ist die Öffentlichkeit herzustellen. §§ 171 a bis 174, 175 Abs. 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend."

58. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

(1) In der Hauptverhandlung trägt der Vorsitzende in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem Disziplinarverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren können nur durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Soweit die Personalakten des Beamten Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen; ist der Beamte erschienen, so wird er gehört.

(2) Nach Anhörung des Beamten werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der Beamte und der Vertreter der

Einleitungsbehörde auf die Vernehmung verzichten.

(3) Beweisanträgen nach § 58 b ist zu entsprechen, es sei denn, daß die Erhebung des Beweises unzulässig, die Tatsache, die bewiesen werden soll, offenkundig, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist oder als wahr unterstellt werden kann oder das Beweismittel unerreichbar ist. Die Disziplinarkammer kann weitere Beweise erheben, die sie für erforderlich hält. § 223 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung und § 15 bleiben unberührt. Die Disziplinarkammer kann um die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen auch eine Behörde ersuchen.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Vertreter der Einleitungsbehörde, sodann der Beamte und sein Verteidiger gehört. Der Beamte hat das letzte Wort."

59. § 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zum Gegenstand der Urteilsfindung können nur die Anschuldigungspunkte gemacht werden, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Beamten als Dienstvergehen zur Last gelegt werden."

60. In § 67 Abs. 2 werden die Worte "§ 14 Abs. 3" durch die Worte "§ 15" ersetzt.

61. § 68 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Urteil kann nur auf eine Disziplinarmaßnahme, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten."

62. § 68 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 vorliegen. In den Fällen des § 57 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 kann das Verfahren vor der Hauptverhandlung durch Beschluß eingestellt werden. § 27 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend."

63. § 69 erhält folgende Fassung:

"§ 69

(1) Die Disziplinarkammer kann dem Verurteilten in einem auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautenden Urteil einen Unterhaltsbeitrag auf bestimmte Zeit bewilligen, wenn der Verurteilte nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf höchstens fünfundsiebzig vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt wird, verdient hätte oder verdient hatte; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen.

Neben dem Unterhaltsbeitrag werden Kinderzuschläge nach den für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts gewährt.

(2) Erhält der Verurteilte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so ist vom Zeitpunkt der Bewilligung ab nur der die Rente übersteigende Teil des Unterhaltsbeitrags zu zahlen. Im übrigen erlischt der Unterhaltsbeitrag. Überzahlte Beträge sind zurückzuerstatten.

(3) Die Disziplinarkammer kann bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist; nach Rechtskraft des Urteils kann dies die oberste Dienstbehörde bestimmen.

(4) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags beginnt im Zeitpunkt des Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

(5) Der Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Beamten ernannt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes über das Ruhen und das Erlöschen der Versorgungsbezüge, das Zusammenreffen mehrerer Versorgungsbezüge sowie die Anzeigepflicht des Versorgungsberechtigten gegenüber der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse sinngemäß; der Verurteilte gilt dabei als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt."

64. § 70 erhält folgende Fassung:

"§ 70

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist vom Vorsitzenden schriftlich abzufassen, zu begründen und zu unterschreiben.

(2) Dem Beamten und dem Vertreter der Einleitungsbehörde sind Ausfertigungen des Urteils mit den Gründen zuzustellen."

65. In § 71 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "eingelegt wird" durch das Wort "eingeht" ersetzt und Satz 2 gestrichen.

66. § 71 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Ist die Beschwerde verspätet eingelegt, so verwirft sie die Disziplinarkammer durch Beschluß als unzulässig. Die Entscheidung ist zuzustellen."

67. § 72 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

68. In § 73 Satz 2 werden die Worte "eingelegt wird" durch das Wort "eingeht" ersetzt.

69. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

Die Disziplinarkammer verwirft die Berufung durch Beschluß als unzulässig, wenn sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt ist.“

70. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, so ist eine Abschrift der Berufungsschrift dem Vertreter der Einleitungsbehörde oder, wenn dieser die Berufung eingelegt hat, dem Beamten zuzustellen.“

71. § 77 wird gestrichen.

72. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

(1) Der Disziplinarhof kann durch Beschluß

1. die Berufung aus den Gründen des § 75 als unzulässig verwerfen,
2. das Verfahren nach § 68 Abs. 3 Satz 2 einstellen,
3. das Urteil aufheben und die Sache an die Disziplinarkammer, deren Urteil aufgehoben worden ist, oder an eine andere Disziplinarkammer zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn er weitere Aufklärungen für erforderlich hält oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen.

(2) Vor der Beschlußfassung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 3 ist, wenn der Beamte Berufung eingelegt hat, dem Vertreter der Einleitungsbehörde und, wenn dieser Berufung eingelegt hat, dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Beamten sowie dem Vertreter der Einleitungsbehörde zuzustellen.“

73. In § 79 werden die Worte „§ 78 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 78 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

74. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

(1) In dem Verfahren vor dem Disziplinarhof gelten die Vorschriften über das Verfahren vor der Disziplinarkammer entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Von dem Verlesen der Niederschriften (§ 66 Abs. 1 Satz 2) kann jedoch abgesehen werden, wenn der Beamte, sein Verteidiger und der Vertreter der Einleitungsbehörde darauf verzichten.

(2) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Frist des § 72 Abs. 1 Satz 1 vorgebracht werden, braucht der Disziplinarhof nur zu berücksichtigen, wenn ihr verspätetes Vorbringen nicht auf einem Verschulden dessen beruht, der sie geltend macht.“

75. Als § 80 a wird eingefügt:

„§ 80 a

Wird die Sache an die Disziplinarkammer zurückverwiesen, so ist sie an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Entscheidung des Disziplinarhofs zugrunde liegt.“

76. In § 83 werden die Worte „§ 58 Abs. 3“ durch die Worte „§ 58 a Abs. 1“ ersetzt.

77. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Vor der Entscheidung soll dem Beamten Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.“

b) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Ist gegen eine verheiratete Beamtin ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden und liegen die Voraussetzungen des § 166 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vor, so darf eine Abfindung vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens nicht gezahlt werden. § 166 Abs. 6 des Hessischen Beamtengesetzes bleibt unberührt.“

78. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „mit Amtsenthebung oder Ruhegehaltsverlust verbundene Strafe“ durch die Worte „auf eine Strafe, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „nach dem Ergebnis der Untersuchung“ gestrichen.

c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Strafverfahrens und“ gestrichen.

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die nach Abs. 2 nachzuzahlenden Beträge sind Einkünfte aus einer während der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit (§ 79 des Hessischen Beamtengesetzes) anzurechnen, wenn ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist. Der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.“

79. § 89 erhält folgende Fassung:

„§ 89

(1) Das durch rechtskräftige Entscheidung eines Disziplinargerichts abgeschlossene Verfahren kann wieder aufgenommen werden mit dem Ziele

1. des Freispruchs, der Einstellung des Verfahrens oder der Milderung des Urteils, wenn auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist,
2. des Freispruchs oder der Einstellung des Verfahrens, wenn auf eine andere Disziplinarmaßnahme erkannt worden ist.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
2. die Entscheidung auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
3. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Disziplinarurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
4. ein Disziplinarrichter, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
5. bei der Entscheidung ein Disziplinarrichter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,
6. eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

(3) Als erheblich sind Tatsachen oder Beweismittel anzusehen, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen eine andere Entscheidung, die Ziel des Wiederaufnahmeverfahrens sein kann, zu begründen geeignet sind. Als neu sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung noch nicht bekannt waren. Ergeht nach rechtskräftigem Abschluß eines Disziplinarverfahrens in einem wegen derselben Tatsachen eingeleiteten Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Disziplinargerichts abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des

Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen.

(4) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ferner zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Disziplinargerichts, in der nicht auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit dem Ziel, ein auf eine dieser Disziplinarmaßnahmen lautendes Urteil herbeizuführen, wenn der Beamte nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das im ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte, oder wenn die Voraussetzungen einer der Nr. 1 bis 6 des Abs. 2 vorliegen.

(5) Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Abs. 2 Nr. 2 und 4 ist nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann."

80. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Disziplinarurteil

1. ein Urteil im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf dieselben Tatsachen gründet und sie ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben ist,
2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte sein Amt oder sein Ruhegehalt verloren hat oder es verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte."

81. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für das weitere Verfahren ist das Gericht zuständig, das in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat, im Falle des § 89 Abs. 2 Nr. 5 das Gericht, dessen Mitglied von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen war."

b) In Abs. 3 werden die Worte „Abs. 1 Nr. 2" durch die Worte „Abs. 4" ersetzt.

82. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98

Im Wiederaufnahmeverfahren darf nicht tätig werden, wer im früheren Verfahren als Untersuchungsführer oder an der den ersten oder zweiten Rechtszug abschließenden Entschei-

„... als Disziplinarrichter mitgewirkt hat.“

83. In § 100 Abs. 1 werden die Worte „Gesetzes betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345)“ durch die Worte „Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157)“ ersetzt.

84. § 101 erhält folgende Fassung:

„§ 101

(1) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde kann die Disziplinarkammer beschließen, daß ein nach § 69 bewilligter Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder ganz entzogen wird, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Verurteilte des Unterhaltsbeitrages unwürdig oder nicht bedürftig war, oder wenn er sich dessen als unwürdig erweist, oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben.

(2) Auf Antrag des Verurteilten kann die Disziplinarkammer beschließen, daß ein nach § 69 bewilligter Unterhaltsbeitrag im gesetzlichen Rahmen erhöht wird, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten sich wesentlich verschlechtert haben. Eine von dem Verurteilten zu vertretende oder eine nur vorübergehende Verschlechterung bleibt hierbei außer Betracht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Unterhaltsbeitrag neu bewilligt werden.

(3) Unterhaltsbeiträge nach Abs. 2 können vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist, bewilligt werden.

(4) Die Disziplinarkammer kann, wenn sie Beweiserhebungen für erforderlich hält, den Vorsitzenden damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen. Dem Verurteilten und der obersten Dienstbehörde ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Disziplinarkammer ist auch zuständig, wenn der Disziplinarkhof über den Unterhaltsbeitrag entschieden hatte.

(6) Gegen den Beschluß der Disziplinarkammer ist Beschwerde nach § 71 zulässig.“

85. § 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102

(1) Verfahren nach diesem Gesetz sind gebührenfrei.

(2) Als Auslagen werden erhoben, auch soweit sie in den Vorer-

mittlungen oder in der Untersuchung entstehen,

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden, nach den im Gerichtskostengesetz maßgebenden Sätzen;

2. Telegrafien- und Fernschreibgebühren;

3. die durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;

4. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger für die Sachverständigentätigkeit aus der Bundes- oder Landeskasse eine laufende, nicht auf den Einzelfall abgestellte Vergütung, so ist der Betrag zu erheben, der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre;

5. die während der Vorermittlungen und der Untersuchung entstandenen Reisekosten des mit den Vorermittlungen beauftragten Beamten, des Untersuchungsführers, des Vertreters der Einleitungsbehörde, eines ersuchten Richters und ihrer Schriftführer;

6. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Beamten in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus;

7. die Auslagen des dem Beamten nach § 53 Abs. 1 bestellten Verteidigers;

8. die Auslagen des nach § 16 Abs. 2 bestellten Pflegers.“

86. § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103

(1) Der Dienstvorgesetzte kann einem Beamten, gegen den er eine Disziplinarmaßnahme verhängt, die Kosten des Verfahrens insoweit auferlegen, als sie wegen des Dienstvergehens entstanden sind, das den Gegenstand der Disziplinarmaßnahme bildet. Dasselbe gilt, wenn die Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren einstellt und eine Disziplinarmaßnahme verhängt (§ 57 Abs. 2 Satz 2).

(2) Die Kosten werden vom Dienstvorgesetzten, im Falle des Abs. 1 Satz 2 von der Einleitungsbehörde festgesetzt. Sie fließen dem Dienstherrn zu.

(3) Für die Anfechtung einer selbständigen Kostenentscheidung gilt § 27 entsprechend.“

87. § 104 erhält folgende Fassung:

„§ 104

(1) Die Kosten des Verfahrens sind dem Beamten insoweit aufzu-

erlegen, als er in den Anschuldigungspunkten verurteilt wird.

(2) Entsprechendes gilt, wenn

1. das förmliche Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 57 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Vorermittlungen oder der Untersuchung ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist,
2. im Verfahren nach § 101 Abs. 1 oder 2 der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder entzogen oder einem Antrag auf Erhöhung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht stattgegeben wird.

(3) Wird der Beamte freigesprochen oder wird das förmliche Disziplinarverfahren in anderen als den in Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt, so sind ihm nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch schuldhafte Säumnis verursacht hat.

(4) Kosten des Verfahrens, die nicht nach Abs. 1, 2 Nr. 1 oder Abs. 3 dem Beamten oder nach Abs. 2 Nr. 2 dem Verurteilten zur Last fallen, sind dem Dienstherrn aufzuerlegen, es sei denn, daß sie ganz oder teilweise von einem Dritten zu tragen sind."

88. § 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105

(1) Wird ein vom Beamten eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, so sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens dem Beamten aufzuerlegen. Wird ein vom Vertreter der Einleitungsbehörde eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, so trägt der Dienstherr die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

(2) Hat ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, so hat die Disziplinarkammer die Kosten des Rechtsmittelverfahrens angemessen auf den Beamten und den Dienstherrn zu verteilen.

(3) Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß für die Kosten des Verfahrens, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen der §§ 27, 30, 101, 112 bis 112 b oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind."

89. § 106 erhält folgende Fassung:

„§ 106

(1) Die dem Beamten erwachsenen notwendigen Auslagen, einschließlich der Vergütung eines Verteidigers, sind dem Dienstherrn aufzuerlegen, soweit der Beamte

freigesprochen wird. Das gleiche gilt, soweit das Verfahren in anderen als den in § 104 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt wird.

(2) Wird ein Rechtsmittel nur vom Vertreter der Einleitungsbehörde eingelegt und wird es zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, so sind die dem Beamten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen, einschließlich der Vergütung eines Verteidigers, dem Dienstherrn aufzuerlegen.

(3) Im Antragsverfahren nach den §§ 27, 30, 101, 112 bis 112 b gilt Abs. 1, im Antragsverfahren nach § 91 gilt Abs. 1 und 2 entsprechend."

90. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Die Höhe der Kosten, die nach der Kostenentscheidung zu erstatten sind, wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Disziplinarkammer festgesetzt. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung entscheidet die Disziplinarkammer endgültig. Entsprechendes gilt für die Kostenfestsetzung durch den Dienstvorgesetzten und die Einleitungsbehörde.

(3) Die im förmlichen Disziplinarverfahren vom Beamten oder von einem Dritten zu erstattenden Kosten fließen dem Dienstherrn zu, auch soweit sie in den Vorermittlungen entstanden sind."

91. § 108 erhält folgende Fassung:

„§ 108

(1) Die Disziplinarmaßnahmen vollstreckt der zuständige Dienstvorgesetzte, soweit sie einer Vollstreckung bedürfen.

(2) Der Verweis gilt als vollstreckt, sobald er unanfechtbar ist.

(3) Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen abgezogen werden. Sie fließt dem Dienstherrn des Beamten zu.

(4) Die Gehaltskürzung beginnt mit dem der Rechtskraft des Urteils folgenden Monat. Tritt der Beamte in den Ruhestand, so wird das aus den ungekürzten Dienstbezügen errechnete Ruhegehalt während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge. Bei Kürzung des Ruhegehalts gilt Satz 1 entsprechend. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(5) Die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Dienstbezüge aus der im Urteil bestimmten Besoldungsgruppe werden vom Ersten des Monats an gezahlt, der der Rechtskraft des Urteils folgt.

(6) Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge wird mit dem Ende des Monats eingestellt, in dem das Urteil rechtskräftig wird.

(7) Tritt der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft eines Urteils in den Ruhestand, so gilt ein auf Entfernung aus dem Dienst lautendes Urteil als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil als Urteil auf entsprechende Kürzung des Ruhegehalts; bei Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt erhält der Verurteilte Versorgungsbezüge aus der im Urteil bestimmten Besoldungsgruppe."

92. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

(1) Die dem Beamten oder Verurteilten auferlegten Kosten können von den Dienst- oder Versorgungsbezügen oder vom Unterhaltsbeitrag abgezogen werden.

(2) Im übrigen werden Geldbeträge, soweit sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes vollstreckt werden können, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz begetrieben."

93. § 110 erhält folgende Fassung:

„§ 110

(1) Eintragungen in den Personalakten über Verweis und Geldbuße sind nach drei, über Gehaltskürzung nach fünf Jahren zu tilgen. Die über diese Disziplinarmaßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten; Hinweise auf getilgte Disziplinarmaßnahmen in Personalbogen, Formblättern für Ernennungsvorschläge und an anderen Stellen der Personalakten erhalten einen Tilgungsvermerk. Auf Antrag des Beamten sind die entfernten Vorgänge in besonderen Sammelakten aufzubewahren. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem dem Beamten eine schriftliche Mitteilung über die bevorstehende Tilgung und sein Antragsrecht zugegangen ist. Nach Ablauf der Tilgungsfrist dürfen die

in Satz 1 bezeichneten Maßnahmen bei weiteren Disziplinarmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Tilgungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Tilgungsfrist endet nicht, solange gegen den Beamten ein Straf- oder Disziplinarverfahren schwebt, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Tilgungsfrist gilt der Beamte als von Disziplinarmaßnahmen nicht betroffen.

(5) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die entstandenen Vorgänge unverzüglich aus den Personalakten zu entfernen sind, wenn das Disziplinarverfahren auf andere Weise als durch Verhängung einer Disziplinarmaßnahme endet."

94. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

(1) Der Ministerpräsident übt das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen nach diesem Gesetz aus. Er kann die Ausübung anderen Stellen übertragen.

(2) Wird die Entfernung aus dem Dienst im Gnadenwege aufgehoben, so gelten die Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes über die Beseitigung des Verlustes der Beamtenrechte im Gnadenwege sinngemäß."

95. § 112 erhält folgende Fassung:

„§ 112

(1) In den Fällen, in denen ein Beamter oder Ruhestandsbeamter nach den Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes seine Dienst- oder Versorgungsbezüge verliert und es hierzu einer Feststellung oder Entscheidung der Dienstbehörde oder des Dienstvorgesetzten bedarf, kann der Beamte oder Ruhestandsbeamte gegen den Bescheid die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. § 16 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Behörde einzureichen, die ihn erlassen hat; er ist zu begründen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Antrag und die Begründung vor ihrem Ablauf beim Gericht eingehen. Die Behörde legt den Antrag mit den Akten und ihrer Stellungnahme dem Gericht vor; § 37 gilt entsprechend.

(3) Der Antrag hat aufschiebende Wirkung; § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(4) Die Disziplinarkammer kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde an den Disziplinarhof zulässig. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Verhängt der Dienstvorgesetzte im Falle, daß der Beamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fernbleibt, zugleich eine Disziplinarmaßnahme und beantragt der Beamte hiergegen die Entscheidung der Disziplinarkammer oder ist in diesem Falle das förmliche Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkammer anhängig, so ist das Disziplinarverfahren mit dem Verfahren nach Abs. 1 zu verbinden. Das gleiche gilt, wenn gegen einen Ruhestandsbeamten das förmliche Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkammer anhängig ist, weil er entgegen den Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes einer weiteren Berufung in das Beamtenverhältnis oder der Aufforderung, sich zur Nachprüfung seiner Dienstunfähigkeit untersuchen zu lassen, schuldhaft nicht nachkommt."

96. Als § 112 a wird eingefügt:

„§ 112 a

(1) Besteht Streit über die Auslegung, die Tragweite oder die Folgen einer Disziplinarentscheidung, so ist dem Betroffenen von der zuständigen Behörde ein Bescheid zu erteilen, gegen den er die Entscheidung der Disziplinarkammer oder, wenn der Disziplinarhof die streitige Entscheidung erlassen hat, die Entscheidung dieses Gerichts beantragen kann.

(2) Wird ein Bescheid nach Abs. 1 ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten, nachdem er beantragt ist, nicht erteilt, so ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch ohne Bescheid zulässig."

97. Als § 112 b wird eingefügt:

„§ 112 b

(1) Wird das Verhalten des Beamten oder Ruhestandsbeamten nach Abschluß des Disziplinarverfahrens durch ein Gericht oder eine Behörde geahndet, so ist die Disziplinarmaßnahme auf Antrag auf-

zuheben, wenn die Voraussetzungen des § 11 a vorliegen.

(2) Der Antrag ist bei dem Dienstvorgesetzten, der die Disziplinarmaßnahme erlassen hat oder, wenn die Disziplinarkammer entschieden hat, bei der Disziplinarkammer einzureichen, gegen deren Entscheidung er sich richtet. Dem Vertreter der Einleitungsbehörde ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Beamten und, wenn sie vom Gericht getroffen wird, auch dem zuständigen Dienstvorgesetzten zuzustellen sowie dem Vertreter der Einleitungsbehörde mitzuteilen."

98. § 114 erhält folgende Fassung:

„§ 114

(1) Ein Beamter auf Probe kann wegen eines Verhaltens, das nach den Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes bei einem Beamten auf Lebenszeit eine im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, nur entlassen werden, nachdem die nach § 31 zuständige Behörde eine Untersuchung durchgeführt hat. Der mit der Untersuchung beauftragte Beamte hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers. §§ 83 bis 88 gelten entsprechend.

(2) Der Beamte auf Probe kann eine Untersuchung nach Abs. 1 beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. § 30 gilt sinngemäß.

(3) Bei einem Beamten auf Widerruf, der wegen eines Dienstvergehens entlassen werden soll oder sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens reinigen will, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend."

99. In § 117 werden die Worte „§ 25 Abs. 2" durch die Worte „§ 25 Abs. 3" ersetzt.

100. § 118 erhält folgende Fassung:

„§ 118

Die Vorschriften des § 27 über die Rechtsbehelfe des Beamten gelten mit der Maßgabe, daß über die Beschwerde die Aufsichtsbehörde entscheidet. Bei Beamten, die keinen Dienstvorgesetzten haben (§ 116 Abs. 1 und 2), tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde die obere Aufsichtsbehörde. Ist eine obere Aufsichtsbehörde nicht vorhanden, so entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig."

101. Als § 121 a wird eingefügt:

„§ 121 a

(1) Ist gegen einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit ein

förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden und tritt er wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand, so darf der Ausgleich vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens nicht gezahlt werden.

(2) Wird gegen einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit auf Gehaltskürzung erkannt und tritt er während der Zeit, für die er verkürzte Dienstbezüge erhält, wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand, so ist ein Ausgleich entsprechend zu kürzen.

(3) Wird gegen einen Polizeivollzugsbeamten im Ruhestand auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, so verliert er auch den Anspruch auf einen noch nicht gezahlten Ausgleich; im Falle der Kürzung des Ruhegehalts ist der Ausgleich entsprechend zu kürzen. Gleiches gilt, wenn ein Ruhestandsbeamter nach den Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes infolge einer gerichtlichen Verurteilung seine Rechte als Ruhestandsbeamter verliert oder der Ruhestandsbeamte auf seine Rechte als solcher der obersten Dienstbehörde gegenüber schriftlich verzichtet. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Beamte nach Verkündung, aber vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand tritt.

(4) Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend für die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren."

102. § 134 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Die Einleitungsbehörde kann jederzeit zur Vermeidung besonderer Härten die Einbehaltung der Bezüge anderweit regeln. § 87 Abs. 2 gilt entsprechend.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „ein förmliches Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder“ gestrichen.

103. § 137 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „im Falle des § 122 der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister,“ gestrichen.

b) In Abs. 2 werden die Worte „der §§ 69 und 84“ durch die Worte „des § 84“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Amtszeit der nach den bisherigen Vorschriften bestellten Beisitzer der Disziplinargerichte bleibt unberührt. Bis zum Ablauf ihrer Amtszeit gelten für die Heranziehung zu den einzelnen Sitzungen die bisherigen Vorschriften. Entsprechendes gilt, wenn während der

in Satz 1 genannten Amtszeit die Bestellung neuer Beisitzer für den Rest der Amtszeit erforderlich wird.

(2) In Verfahren, in denen der Lauf einer Frist für ein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, richtet sich die Frist nach den bisherigen Vorschriften.

(3) Ist ein Beamter vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Entfernung aus dem Dienst bestraft worden und ist ihm in dem Urteil oder in einem Beschluß ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit bewilligt worden, so sind die §§ 69 und 101 der Hessischen Disziplinarordnung in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) Hat der Verurteilte das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet oder ist er arbeits- oder berufsunfähig, darf ihm der Unterhaltsbeitrag nicht entzogen werden. Auf Antrag des Verurteilten ist der Unterhaltsbeitrag durch das Gericht angemessen zu erhöhen, falls er offensichtlich hinter dem Betrag zurückbleibt, den der Verurteilte als Rente erhalten würde, wenn er für die Zeiten nachversichert worden wäre, in denen er wegen der Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei war oder der Versicherungspflicht nicht unterlag. Der Unterhaltsbeitrag darf das Ruhegehalt nicht übersteigen, das der Verurteilte im Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils erdient gehabt hätte. War der Unterhaltsbeitrag dem Verurteilten entzogen worden, so ist er auf seinen Antrag nach den vorstehenden Vorschriften neu zu bewilligen. Anträge, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.

b) Nach dem Tode des Verurteilten kann ein Antrag auf Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages von den Hinterbliebenen gestellt werden. Buchst. a Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 172, 173, 176 und 177 des Hessischen Beamtengesetzes sinngemäß; der Unterhaltsbeitrag gilt insoweit als Witwen- oder Waisengeld.

(4) Auf Ruhestandsbeamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Aberkennung des Ruhegehalts verurteilt worden sind und nicht nachversichert werden, sowie auf ihre Hinterbliebenen ist Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Unterhaltsbeitrag auch zu bewilligen ist, wenn dem Verurteilten durch Urteil oder Beschluß ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt worden war.

(5) Für die nach bisherigem Recht verhängten Warnungen gelten die Vorschriften über die Tilgung von Verweisen (§ 110 der Hessischen Disziplinarordnung) entsprechend.

Artikel 3

Der Hessische Minister des Innern wird ermächtigt, die Hessische Diszipli-

narordnung in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 1973

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung
der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD)
und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ)***

Vom 28. September 1973

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 304) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird der Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Vier Mitglieder werden von den Kommunalen Spitzenverbänden berufen. Je ein Mitglied beruft jedes Kommunale Gebietsrechenzentrum.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird der Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Verwaltungsrat besteht aus neun ehrenamtlichen Mitgliedern, von denen je drei vom Hessischen Städtetag, Hessischen Landkreistag

und Hessischen Städte- und Gemeindebund aus dem jeweiligen Gebiet berufen werden. In den Verwaltungsrat des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel entsendet außerdem der Landeswohlfahrtsverband Hessen ein Mitglied.“

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit von drei Vierteln die Satzung und deren Änderung.“

3. In § 23 werden nach den Worten „§ 10 Abs. 1 vorletzter Satz, Abs. 2 Satz 1 und 3 und Abs. 4“ die Worte „Satz 2“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 1973

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister der Finanzen
Reitz

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 300-8

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten
im Lande Hessen*)**

Vom 28. September 1973

Artikel 1

Das Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 388), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Wetten aus Anlaß von öffentlichen Pferderennen und anderen öffentlichen Leistungsprüfungen

für Pferde gelten, soweit sie durch einen zum Betrieb eines Totalisators zugelassenen Renn- oder Pferdezuchtverein durchgeführt oder durch Buchmacher abgeschlossen oder vermittelt werden, die hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 1973

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister der Finanzen
Reitz

*) Ändert GVBl. II 316-9

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 29,80 DM einschließlich 1,55 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 25 kostet 2,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schlupf mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 22 47

